

Richtlinie L (Leistungsrecht) – 003/2016 vom 27.06.2016

**Anhörungssperre
bei
Rückforderungsbuchungen
in
OPEN / PROSOZ**

gültig ab: sofort

1. Inhalt der Richtlinie

Bislang wurden Rückforderungen, deren abschließende Entscheidung vom Ausgang eines noch laufenden Anhörungsverfahrens abhing, bereits von OPEN/PROSOZ erfasst und unmittelbar als Rückforderung gebucht. Sie standen der weiteren Berechnung somit nicht mehr zur Verfügung. Sollten Änderungen, welche sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens ergeben hatten, eingepflegt werden, war dies nur unter Zuhilfenahme von hierzu besonders ermächtigten Personen möglich (Stornoberechtigte).

Mit Einspielen der Version OPEN/PROSOZ 2016.2.0 ist es nun möglich, jede Rückforderungsbuchung bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes mit einer Anhörungssperre zu versehen. Damit können diese Zahlen nach abgeschlossenem Anhörungsverfahren ohne Zuhilfenahme weiterer Personen der weiteren Fallberechnung wieder zugeführt und der (ggf. geänderte) rechnerisch richtige Sachverhalt in OPEN/PROSOZ erfasst werden.

Zur Vereinfachung der Bearbeitung von Rückforderungen sowie zur Vermeidung unnötigen Personaleinsatzes ist daher ab sofort bei jeder Rückforderung entsprechend der Verfahrensbeschreibung Punkt 1. und 2. vorzugehen.

2. Verfahren

Die Eingabe einer Anhörungssperre ist wie in der OPEN/PROSOZ Beschreibung zum Update Version 2016.2.0 dargestellt, vorzunehmen. Die Beschreibung ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt. Die Punkte 1. und 2. dieser Beschreibung werden hiermit für verbindlich erklärt.

Anlage



Beschreibung zur
Version 2016.2.1.2.p

gez.

Im Auftrag

Recklinghausen, 27.06.2016

Fachdienstleiter FD 82

Thomas Schulte-Lünzum

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerk im FD 82 vor.